

§ 2 SchiLichtrMstrV — Meisterprüfungsberufsbild

Schilder- und Lichtreklameherstellerverordnung

Historische Fassung: Stand 13.03.2020 bis 02.09.2022. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

(1) Durch die Meisterprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling befähigt ist, einen Betrieb selbständig zu führen, technische, kaufmännische und personalwirtschaftliche Leitungsaufgaben wahrzunehmen, die Ausbildung durchzuführen und seine berufliche Handlungskompetenz eigenverantwortlich umzusetzen und an neue Bedarfslagen in diesen Bereichen anzupassen.

(2) Im Schilder- und Lichtreklamehersteller-Handwerk sind zum Zwecke der Meisterprüfung folgende Fertigkeiten und Kenntnisse als ganzheitliche Qualifikationen zu berücksichtigen:

1. Kundenwünsche ermitteln, Kunden beraten, Serviceleistungen anbieten, Auftragsverhandlungen führen und Auftragsziele festlegen, Leistungen kalkulieren und Angebote erstellen, Verträge schließen,
2. Aufgaben der technischen, kaufmännischen und personalwirtschaftlichen Betriebsführung wahrnehmen, insbesondere unter Berücksichtigung der Betriebsorganisation, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung, des Qualitätsmanagements, des Arbeitsschutzrechtes, des Datenschutzes, des Umweltschutzes sowie von Informations- und Kommunikationstechniken,
3. Auftragsabwicklungsprozesse planen, organisieren, durchführen und überwachen,
4. Aufträge durchführen, insbesondere unter Berücksichtigung von Fertigungs- und Montagetechniken sowie von gestalterischen Aspekten, berufsbezogenen rechtlichen Vorschriften, technischen Normen und der allgemein anerkannten Regeln der Technik, von Personal, Material und Geräten sowie von Möglichkeiten zum Einsatz von Auszubildenden,
5. Arbeitspläne, Skizzen, Entwurfs- und Konstruktionszeichnungen sowie Schaltpläne und Aufrisse, auch unter Einsatz von rechnergestützten Systemen, anfertigen,
6. Genehmigungserfordernisse für Kommunikations- und Werbeanlagen feststellen sowie behördliche Genehmigungsverfahren einleiten und begleiten,
7. Logistikkonzepte für Betriebs- und Lagerausstattung entwickeln und umsetzen,
8. beleuchtete sowie unbeleuchtete Kommunikations- und Werbeanlagen für den Innen- und Außenbereich, insbesondere Schilder-, Buchstaben- und Transparentanlagen, elektronische Werbe- und Informationssysteme, statische und mobile Werbeträger, Orientierungs- und Leitsysteme sowie Messe- und Ausstellungsstände nach ästhetischen und werbewirksamen Kriterien sowie unter Berücksichtigung physikalischer, technischer und statischer Bedingungen entwerfen, gestalten, fertigen und montieren, dabei auch die historische und zeitgemäße Formensprache, Schrifttypen und architektonische Vorgaben berücksichtigen,
9. energieabhängige Bauteile und Baugruppen für Kommunikations- und Werbeanlagen einbauen,
10. Unteraufträge vergeben und kontrollieren,
11. Beschriftungen und bildliche Darstellungen manuell und rechnergestützt entwerfen und fertigen; Druck- und Beschichtungstechniken anwenden,
12. Arten und Eigenschaften zu verarbeitender Werk- und Hilfsstoffe berücksichtigen,
13. Verbindungstechniken unter Berücksichtigung von Befestigungs-, Verbindungs- und Verankerungsmitteln beherrschen,
14. beleuchtete und unbeleuchtete Kommunikations- und Werbeanlagen montieren, warten und demontieren; Entsorgungskonzepte entwickeln und umsetzen,
15. Sanierungskonzepte für Kommunikations- und Werbeanlagen erstellen, Sanierungsmaßnahmen planen, vorbereiten und ausführen,
16. Fehler und Störungen feststellen sowie deren Ursachen bestimmen; Fehler und Störungen beseitigen, Ergebnisse bewerten und dokumentieren,

17. Leistungen abnehmen und dokumentieren sowie Nachkalkulation durchführen.

Zitiervorschlag: § 2 SchiLichtrMstrV

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SchiLichtrMstrV/2>